

## 521 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

15. 10. 1958.

### Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom ,  
mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abge-  
ändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Anmeldung einer jeden Marke unterliegt einer Anmeldungsgebühr von 200 S und einer Klassengebühr von 50 S für jede zur Registrierung beantragte Klasse oder Unterklasse der Warenklasseneinteilung.

(2) Vor der Registrierung einer Marke ist auf Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist eine Schutzdauergebühr von 400 S sowie ein Druckkostenbeitrag für die vorgeschriften Veröffentlichung (§ 14 Abs. 3) zu entrichten. Die Höhe des Druckkostenbeitrages richtet sich nach dem Umfang der Veröffentlichung und wird durch Verordnung festgesetzt.

(3) Unterbleibt die Einzahlung der im Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzten Gebühren, so ist die Markenanmeldung mit Beschuß abzuweisen.

(4) Bereits entrichtete Gebühren gemäß Abs. 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt.

(5) Der Antrag auf internationale Registrierung (Erneuerung) einer Marke im Sinne des Madrider Abkommens, BGBl. Nr. 8/1948, unterliegt neben der im Art. 8 Abs. 2 bis 5 dieses Abkommens vorgeschriebenen Gebühr einer Inlandsgebühr von 300 S.“

2. Im § 16 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Erneuerung der Registrierung wird vom Markenberechtigten durch schriftlichen Antrag und Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß der doppelten Schutzdauergebühr (§ 15 Abs. 2) zuzüglich einer Klassengebühr (§ 15 Abs. 1) für jede aufrechterhaltene Klasse oder Unterklasse der Warenklasseneinteilung sowie durch Einzahlung eines Druckkostenbeitrages für die vorgeschriften Ver-

öffentlichung (Abs. 5) in der durch Verordnung festzusetzenden Höhe bewirkt.“

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann mit Verordnung eine Warenklasseneinteilung festsetzen. Die Anzahl der Klassen und Unterklassen darf 75 nicht übersteigen.“

4. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so wird der Anmelder mit Vorbescheid aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Gegen diesen Vorbescheid findet eine abgesonderte Beschwerde nicht statt. Wird nach rechtzeitigem Einlangen der Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so wird die Markenanmeldung mit Beschuß abgewiesen. Wird jedoch deren Zulässigkeit festgestellt, so wird nach Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 18 a) und nach Einzahlung der im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren die Registrierung beschlossen.“

5. § 18 b hat zu entfallen.

6. Im § 20 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Umschreibung unterliegt einer Umschreibungsgebühr im Ausmaß der Anmeldungsgebühr (§ 15 Abs. 1) sowie einem Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung in der durch Verordnung festzusetzenden Höhe. Die Umschreibung ist sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung als auch im Markenregister (§ 14) einzutragen und zu veröffentlichen.“

7. § 22 j hat zu lauten:

„§ 22 j. Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 250 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, wegen der Beschwerde erhoben wird. Jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag (§ 22 g) unterliegt einer Gebühr von 800 S und die Berufung (§ 22 i) einer Gebühr von 1000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht.“

2

8. Im § 34 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Anmeldungsgebühr beträgt für Verbandsmarken das Vierfache der im § 15 Abs. 1 festgesetzten Anmeldungsgebühr, die Schutzdauergebühr das Zehnfache und die Erneuerungsgebühr das Zwanzigfache der im § 15 Abs. 2 festgesetzten Schutzdauergebühr.“

9. Die Überschrift zu § 43 und dieser haben zu lauten:

**„Besondere Gebühren.“**

§ 43. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und amtliche Veröffentlichungen festzusetzen sowie Bestimmungen über die Art der Entrichtung dieser Gebühren zu treffen. Der Höchstbetrag der einzelnen Gebührensätze darf 400 S nicht übersteigen.

(2) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und solche Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund einer

das Markenrecht regelnden Vorschrift zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht entrichtet werden.“

10. Im § 44 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. hinsichtlich des § 13 a die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;“.

**Artikel II.**

Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Gebühren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes eingezahlt werden.

**Artikel III.**

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

- a) hinsichtlich Art. I Z. 1, 3, 9 und 10 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;
- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Entwurf bezieht im wesentlichen eine Erhöhung der im Markenschutzgesetz angeführten Gebühren. Gleichzeitig wird die bisher außerhalb des Markenschutzgesetzes geregelte Inlandsgebühr für die internationale Markenregistrierung in den vorliegenden Entwurf eingebaut und eine Gebühr für die erste zehnjährige Schutzdauerperiode einer Marke neu eingeführt.

Die derzeit geltenden Gebührensätze wurden zum größten Teil im Jahre 1951 festgesetzt (Markengebühren-Verordnung 1951, BGBl. Nr. 183) und sind seither unverändert geblieben; dies, obwohl kurz nach Erlassung der vorgenannten Verordnung das 5. Lohn- und Preisabkommen in Kraft getreten ist und auch in den folgenden Jahren die Ausgaben des Patentamtes im Rahmen der Gesamtentwicklung des Lohn- und Preisgefüges ständig gestiegen sind.

Da der Markeninhaber durch die Markenregistrierung ein Alleingebrauchsrecht an seiner Marke erhält, gilt — wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950 ausgeführt — auch auf dem Markensektor der Grundsatz, daß der durch die Markenverwaltung verursachte Aufwand des Patentamtes in den aus den Markengebühren resultierenden Einnahmen seine Deckung finden muß. Auch auf dem Markensektor entspricht es, in gleicher Weise wie auf dem Patentsektor, nur der Billigkeit, daß die Nutznießer des Schutzes, der den Marken gewährt wird, auch zur Tragung der Verwaltungskosten, die dem Staat durch die Gewährung dieses Schutzes erwachsen, herangezogen werden. Wenn die Markengebühren durch den vorliegenden Entwurf eine im Verhältnis zu den Patentgebühren größere Erhöhung erfahren, so muß — abgesehen davon, daß nur dadurch das budgetäre Gleichgewicht auf dem Markensektor erreicht werden kann — diese Gebührenerhöhung auch vom Standpunkt der Entwicklung des Markenschutzwesens unter dem Gesichtspunkt des gesteigerten Wertes der Marke an sich betrachtet werden.

Eine Auswirkung der vorgeschlagenen Gebühren erhöhungen auf das allgemeine Preisgefüge ist nicht zu befürchten. Jede Marke setzt

ein Unternehmen voraus. Die derzeit aufrechten etwa 35.000 österreichischen Marken gehören etwas mehr als 9000 Unternehmen. Der Anteil des Auslandes daran liegt bei etwa 20%, so daß durch die vorgesehene Gebühren erhöhung etwa 7000 inländische Betriebe aller Wirtschaftszweige mit durchschnittlich je drei bis vier Marken betroffen werden. Im übrigen darf bei Betrachtung der neuen Gebührensätze nicht übersehen werden, daß die Schutzdauer- und Erneuerungsgebühren jeweils für eine zehnjährige Schutzdauerperiode berechnet sind, so daß sich der anlässlich der Registrierung oder Erneuerung einer Marke aufzuwendende Betrag auf eine zehnjährige Laufzeit verteilt. Schließlich ist bei Betrachtung der Markengebührensätze noch festzuhalten, daß der Wert einer eingeführten Marke mit zunehmendem Alter steigt, so daß die Aufwendungen für deren Aufrechterhaltung gegenüber ihrem wirtschaftlichen Wert immer mehr an Bedeutung verlieren.

Die im Entwurf vorgesehene Gebühren erhöhung verfolgt aber — abgesehen von der angestrebten Erreichung des budgetären Gleichgewichtes auf dem Markensektor — noch einen anderen Zweck. Es ist nämlich eine bereits international festgestellte Tatsache, daß es infolge der Verstopfung der Markenregister mit oft für außerordentlich umfangreiche Warenverzeichnisse registrierten Marken heute schon überaus schwer ist, noch eine wirkungsvolle Marke zu finden, die nicht schon in bestehende ältere Rechte wenigstens teilweise eingreift und daher von der Löschung durch einen älteren Rechtsinhaber nicht bedroht ist. So wenig an dem Grundsatz gerüttelt werden soll, daß auch die Registrierung von nicht benützten Marken, sogenannten Vorrats- und Defensivmarken, prinzipiell weiterhin zulässig sein soll, so sollen doch die neuen Gebühren die Markenschutzwerber veranlassen, bei der Schöpfung neuer Marken eine strengere Selbstauswahl zu treffen und sich bei den beantragten Warenverzeichnissen in dem durch den Gegenstand des Unternehmens gegebenen Rahmen zu halten. Auch sollten die Markeninhaber anlässlich der Erneuerung von Marken, soweit diese nicht benützt werden, eine Einschränkung auf

ein vernünftiges und wirtschaftspolitisch gerechtfertigtes Maß vornehmen. Insbesondere sollen durch die neuen Bestimmungen, betreffend die Klassengebühren, sowohl die Markenanmelder als auch die Markeninhaber veranlaßt werden, sich mit den Warenverzeichnissen für ihre beantragten beziehungsweise aufrechterhaltenen (erneuerten) Marken im Rahmen der Waren zu halten, die aus dem Unternehmen tatsächlich hervorgehen oder doch ihrer Natur nach hervorgehen können.

Außerdem sind im vorliegenden Entwurf noch Bestimmungen bezüglich des Höchstausmaßes patentamtlicher Gebühren für gewisse Ausfertigungen in Markensachen fixiert, die bisher im Verordnungsweg geregelt waren. Die Änderung hat sich im Hinblick auf verfassungsrechtliche Erwägungen als notwendig erwiesen. Hinsichtlich der bisher durch Verordnung erfolgten Regelung der Gebührensätze, die nunmehr im Wege eines Bundesgesetzes vorgenommen wird, darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950 verwiesen werden. Da die verfassungsrechtliche Situation hinsichtlich der Verordnungsermächtigung des § 43 Markenschutzgesetz ganz der des § 118 a Patentgesetz entspricht, gilt das dort Gesagte hier ebenso.

Im einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Bestimmungen bemerkt:

**Zu Art. I Punkt 1:**

Die im § 15 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes festgesetzte Anmeldungsgebühr wird erhöht. Gleichzeitig wird in diesen Absatz die Klassengebühr aufgenommen. Diese besteht auch derzeit schon, denn im § 17 des Markenschutzgesetzes ist die Möglichkeit ihrer Einführung durch Verordnung vorgesehen, für den Fall, daß — ebenso mit Verordnung — eine Warenklasseneinteilung erlassen wird. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, da die Warenklasseneinteilung wohl geplant war, ihrer Einführung aber noch gewisse Schwierigkeiten entgegengestanden waren. Nach Wiedererrichtung des Österreichischen Patentamtes im Jahre 1945 und nach der im Jahre 1947 erfolgten Zentralisierung des Markenschutzwesens beim Österreichischen Patentamt wurde sofort mit Verordnung eine Warenklasseneinteilung eingeführt und die Klassengebühr — zuletzt durch die Markengebühren-Verordnung 1951 — mit 20 S bestimmt. Ihre Berechtigung hat diese Gebühr darin, daß derjenige, der eine Marke für zahlreiche Waren, die sich auf mehrere Klassen der Warenklasseneinteilung erstrecken, schützen läßt, auch gebührenmäßig mehr in Anspruch genommen werden soll als der Inhaber einer Marke, deren Schutz sich nur auf ganz wenige spezielle Waren erstreckt. Es ist daher — abweichend vom bisherigen Zustand — vorzuzie-

hen, die Warenklassengebühr, die — wie gesagt — bereits besteht und auch fernerhin beibehalten werden soll, gesetzlich festzusetzen. Von der Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Markengebühren-Verordnung 1951, wonach die Klassengebühr für nicht mehr als 20 Klassen erhoben wird, wird dadurch abgegangen. Gerade größere Unternehmen wurden durch diese Bestimmung verleitet, ihre Marken grundsätzlich für alle Klassen und Unterklassen der Warenklasseneinteilung schützen zu lassen, weil der Schutz vom Staat bisher gebührenfrei gewährt wird, soweit er für mehr als 20 Klassen gelten soll. Diese Bestimmung hat daher ebenfalls dazu beigetragen, Warengruppen durch Marken zu blockieren, für welche diese Waren gar nicht verwendet werden. Durch den Zwang, für jede in Anspruch genommene Warenklasse eine zusätzliche Gebühr entrichten zu müssen, werden die Unternehmen dazu verhalten, vor der Anmeldung einer jeden Marke zu prüfen, für welche Waren der Markenschutz tatsächlich erforderlich ist. Gegen die Erhöhung der Anmeldungsgebühr sind keine Einwände gemacht worden. Hingegen wurde mehrfach die Festsetzung der Klassengebühr mit 30 S (statt wie im Entwurf 50 S) vorgeschlagen. Aus den schon eingangs angeführten allgemeinen Erwägungen, daß Marken nur für jene Warenklassen geschützt werden sollen, in denen sie tatsächlich benötigt werden, hält der Entwurf an der Gebühr von 50 S fest.

Im neuen Abs. 2 des § 15 sind die Gebühren (Schutzdauergebühr und Druckkostenbeitrag) zusammengefaßt, die nach Abschluß der vorgeschriebenen Gesetzmäßigkeitsprüfung und Ähnlichkeitsprüfung einer Marke vor der Registrierung derselben zu entrichten sind. Die Schutzdauergebühr wird in dieser Form neu eingeführt. Derzeit gibt es nur eine einheitliche „Anmeldungsgebühr“, die bei der Anmeldung der Marke zu entrichten ist. Durch sie soll sowohl der Verwaltungsaufwand abgegolten werden, der dem Patentamt durch die Anmeldung entsteht (Gesetzmäßigkeitsprüfung, Ähnlichkeitsprüfung), als auch der während des Laufes der zehnjährigen Schutzdauer entstehende Aufwand (Firmenänderungen, Umschreibungen, Waren einschränkungen usw.).

Dieses System hat aber den Nachteil, daß die Gebühr für alle angemeldeten Marken zu entrichten ist, auch wenn die Anmeldung gar nicht zur Registrierung führt und daher ein Schutz nicht erlangt wird. Es scheint daher zweckmäßiger, die „Anmeldungsgebühr“, entsprechend der Konstruktion der Patentgebühren, in eine eigentliche Anmeldungsgebühr und eine Gebühr aufzuteilen, die den Jahresgebühren der Patente entspricht und nur dann zu entrichten ist, wenn die Anmeldung tatsächlich zu einem Schutzrecht führt. Im Gegensatz zu den Patentgebühren wird durch die Entrichtung der „Schutzdauer-

gebühr“ der Schutz für die ganze Schutzdauer von zehn Jahren erlangt. Die vor der Registrierung zu entrichtende Schutzdauergebühr ist daher nicht als Entgelt für die Registrierung anzusehen, sondern als Gebühr für den Schutz der Marke in der ersten zehnjährigen Schutzdauerperiode. Sie macht, auf jedes Jahr der Schutzdauer umgelegt, einen Betrag von nur 40 S aus und kann daher für ein Unternehmen, das sich einer neuen Marke für seine Waren oder einen Teil seiner Waren bedienen zu sollen glaubt, im Rahmen seiner Aufwendungen für die Werbung nicht ins Gewicht fallen.

Die Druckkostengebühr besteht — ebenso wie die Klassengebühr — gleichfalls schon. Ihre Einführung ist erstmalig (auch für die Veröffentlichung der Erneuerung und Umschreibung einer Marke) mit der auf Grund des Art. 6 Punkt 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, BGBI. Nr. 268, und der auf Grund des § 17 des Markenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 206/1947, erlassenen Markengebühren- und Warenklassen-Verordnung 1947, BGBI. Nr. 207, erfolgt. Ihre Höhe wird nach einem Staffeltarif je nach dem Umfang der Publikation festgesetzt. Die derzeit gültigen Tarifsätze sind im § 4 der Markengebühren-Verordnung 1951, BGBI. Nr. 183, enthalten. Der durch die Gewerbliche Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBI. Nr. 210, neu aufgenommene § 18 b des Markenschutzgesetzes regelt erstmalig durch Gesetz die Einzahlung der Druckkostengebühr sowie die Folgen ihrer Nichtentrichtung. Da die Druckkostengebühr ebenso wie die neue eingeführte Schutzdauergebühr vor der Registrierung einer Marke zu entrichten ist, erschien es aus Gründen der Gesetzesklarheit zweckmäßig, die Druckkostengebühr zusammen mit der neuen Schutzdauergebühr im Abs. 2 des § 15 dem Grunde nach zu regeln. Ihre Fixierung der Höhe nach soll auch weiterhin durch Verordnung erfolgen, da sie ja nur der ungefähren Deckung des jeweils dem Patentamt für die vorgeschriebene Veröffentlichung (§ 14 Abs. 3 Markenschutzgesetz) entstandenen Aufwandes dienen soll. Um diese Tatsache stärker zum Ausdruck zu bringen, wurde im vorliegenden Entwurf der Ausdruck „Druckkostenbeitrag“ an Stelle des im § 18 b Markenschutzgesetz bisher verwendeten Ausdruckes „Druckkosten gebühr“ gebraucht. Durch § 43 wird die Höhe mit 400 S begrenzt und damit ein Rahmen für die Verordnung abgesteckt, welche die Höhe näher regeln soll.

Abs. 3 regelt die Folgen der Nichtentrichtung der in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Gebühren in gleicher Weise wie dies bisher hinsichtlich der Druckkostengebühr im § 18 b der Fall war.

Im Abs. 4 wird festgestellt, daß die gemäß Abs. 2 entrichteten Gebühren, die erst nach Abschluß der Gesetzmäßigkeits- und Ähnlichkeitsprüfung sowie nach Ablauf der im § 18 a Abs. 2

dem Anmelder eingeräumten Frist eingefordert werden, zurückerstattet werden, wenn die angemeldete Marke nicht zur Registrierung gelangt ist.

Der neue Abs. 5 des § 15 sieht die Entrichtung einer sogenannten Inlandsgebühr für die internationale Registrierung oder internationale Erneuerung einer Marke vor. Auch diese Gebühr bestand schon bisher und ist zurzeit durch § 2 der Verordnung vom 23. September 1947, BGBI. Nr. 9/1948, geregelt. Die Verordnung stützt sich auf das mehrfach und zuletzt in London am 2. Juni 1934 revidierte Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, BGBI. Nr. 8/1948. Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, auch diese Markengebühr nunmehr im Markenschutzgesetz selbst zu verankern. Als einzige Markengebühr wird sie noch immer in der im Jahre 1947 fixierten Höhe erhoben und ist daher hinter der allgemeinen Preisentwicklung besonders zurückgeblieben.

An Stelle der vorgeschlagenen Höhe von 300 S ist mehrfach eine Erhöhung auf nur 200 S angeregt worden. Es ist jedoch zu bemerken, daß durch die internationale Registrierung von Marken ein Schutz auf 20 Jahre erlangt wird. Die auf ein Jahr entfallende Quote beträgt somit nur 15 S, was gewiß nicht als unangemessen bezeichnet werden kann.

#### Zu Art. I Punkt 2:

Die Erneuerungsgebühr war bisher im doppelten Ausmaß der Anmeldungsgebühr fixiert, weil diese, wie ausgeführt, gleichzeitig auch die Funktion der Gebühr für die erste zehnjährige Schutzdauerperiode hatte. Es erschien daher durch die Einführung der Schutzdauergebühr angezeigt, nunmehr die Erneuerungsgebühr nicht mehr im Verhältnis zur Anmeldungs-, sondern im Verhältnis zur Schutzdauergebühr festzusetzen.

Ebenso wie im Anmeldungsverfahren erschien es auch im Erneuerungsverfahren aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzestextes angezeigt, den Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung der Erneuerung (§ 16 Abs. 5) dem Grunde nach in diesem Absatz zu regeln.

Die Höhe der Erneuerungsgebühr im Ausmaß der doppelten Schutzdauergebühr (800 S) begleitete verschiedene Bedenken. Es wurde vorgeschlagen, die Erneuerungsgebühr mit 400 S, also im Ausmaß einer einfachen Schutzdauergebühr, festzusetzen. Begründet wurde diese Forderung unter anderem damit, daß bei der Erneuerung der Registrierung einer Marke keine erheblichen Kosten entstünden und zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung daher eine Gebühr von 400 S ausreichend erscheine.

Wie bereits eingangs ausgeführt, bezweckt der Entwurf, die aus den Gebühren resultierenden Einnahmen des Patentamtes in beiläufigen Ausgleich mit den erforderlichen Verwaltungsausgaben zu bringen. Das ist aber nicht so zu verstehen, daß jede einzelne Gebühr jenen Aufwand decken soll, der durch den die Gebührenpflicht begründenden Tatbestand erforderlich wird. Dieses Prinzip hätte zur Folge, daß sowohl die Anmeldegebühr für Patente als auch die Anmeldungsgebühr für Marken unerträglich erhöht werden müßten; denn die Patentanmeldung macht die äußerst kostspielige Vorprüfung der Anmeldung auf Neuheit der Erfindung notwendig. Eine Markenanmeldung hingegen hat die Prüfung der Marke auf Gesetzmäßigkeit und einen Vergleich dieser Marke mit allen bereits bestehenden Markenrechten (die sogenannte Ähnlichkeitsprüfung, die ebenfalls einen sehr beträchtlichen Verwaltungsaufwand erfordert) zur Folge. Kostendeckende Anmeldegebühren würden daher prohibitiv wirken und praktisch den Patent- und Markenschutz geradezu vereiteln, weil niemand die hohen Kosten der Anmeldung riskieren würde, ohne zu wissen, ob die Anmeldung überhaupt zu einem Erfolg führt. Der Grundsatz der Kostendeckung kann daher nur so verstanden werden, daß die Gesamtheit der Gebühren den Verwaltungsaufwand deckt und die Gebührenhöhe im einzelnen so bemessen wird, wie es aus ökonomischen Gründen vertretbar und aus rechtspolitischen Erwägungen zweckmäßig erscheint.

Nun ist eine Marke, die bereits durch zehn Jahre verwendet wird und eingeführt ist, ein oft überaus wertvolles Vermögensobjekt und stellt nicht selten die größte Aktivpost eines Unternehmens überhaupt dar. Die Gebühr von 800 S für die Monopolisierung eines solchen Rechtes auf weitere zehn Jahre (demnach 80 S pro Jahr) ist daher nicht als unangemessen zu bezeichnen.

#### Zu Art. I Punkt 3:

§ 17 enthält die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung einer Warenklasseneinteilung, zur Einführung einer Klassengebühr und Rahmenbestimmungen über deren zulässige Höhe. Da die Klassengebühr nunmehr im Gesetz selbst geregelt werden soll, wird der § 17 dahin abgeändert, daß er nur mehr die Verordnungsermächtigung für die Warenklasseneinteilung enthält. Diese Warenklasseneinteilung ebenfalls ins Gesetz zu übernehmen, ist nicht zweckmäßig, da sie den sich ändernden Bedürfnissen rasch und elastisch angepaßt werden muß. Die Neufassung enthält aber eine Obergrenze für die Zahl der mit Verordnung festzusetzenden Klassen und Unterklassen.

Da sich die gegenwärtige Verordnungsermächtigung auch auf die Einführung bestimmter Ge-

bühren bezieht, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für die Erschaffung der Verordnung vorgeschrieben. Diese Notwendigkeit fällt nunmehr weg, da die Klassengebühr selbst und ihre Höhe im Gesetz bestimmt wird und nicht mehr Inhalt der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu erlassenden Verordnung bildet.

#### Zu Art. I Punkt 4:

Im § 18 Abs. 2 mußte der letzte Satz geändert werden, da die Registrierung einer Marke nunmehr nur erfolgen kann, wenn beide im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren (Schutzdauergebühr und Druckkostenbeitrag) entrichtet worden sind.

#### Zu Art. I Punkt 5:

§ 18 b konnte entfallen, da seine Bestimmungen bereits in den Abs. 2 und 3 des § 15 eingebaut sind.

#### Zu Art. I Punkt 6:

In den § 20 Abs. 2 ist aus Gründen der Gesetzesklarheit — ebenso wie in die §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 — die Vorschrift über die Entrichtung der Veröffentlichungsgebühr aufgenommen worden. Der Einbau der Bestimmung über die Veröffentlichungsgebühr hat eine textliche Modifizierung des Absatzes erforderlich gemacht.

#### Zu Art. I Punkt 7:

Die gegenwärtig geltende Fassung des § 22 j bestimmt, daß für die Beschwerde in Markenangelegenheiten eine Gebühr in derselben Höhe zu entrichten ist, wie sie für Beschwerden auf dem Gebiet des Patentwesens vorgeschrieben ist. Hingegen ist der Löschantrag, der Feststellungsantrag sowie die Berufung gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung über solche Anträge nur mit der halben Gebühr der entsprechenden Anträge nach dem Patentgesetz belastet. Diese Einschränkung ist sachlich nicht begründet, da der Aufwand des Patentamtes beziehungsweise des Patentgerichtshofes bei der Erledigung von Markenangelegenheiten um nichts geringer ist als bei den analogen Anträgen auf dem Gebiet des Patentwesens. Die Höhe der Gebühren wird daher den entsprechenden Gebühren auf dem Gebiet des Patentwesens angeglichen und außerdem im Markenschutzgesetz ziffernmäßig festgelegt, um die Feststellung der Gebührenhöhe für die Allgemeinheit zu erleichtern. Außerdem ist in Übereinstimmung mit der geänderten Bestimmung des § 116 Abs. 2 Patentgesetz festgelegt worden, daß die Beschwerdegebühr für jede Marke beziehungsweise Markenanmeldung, auf die sich die Beschwerde bezieht, zu entrichten ist. Bisher konnte in Fällen der

Überreichung einer Beschwerde gegen mehrere Marken beziehungsweise Markenanmeldungen nur die einfache Beschwerdegebühr verlangt werden.

Hier wurde vorgeschlagen, bei einem Antrag, der sich gleichzeitig gegen mehrere Marken des Belangten richtet, die Gebühr im vollen Ausmaß nur für eine Marke und für jede weitere Marke nur im halben Ausmaß vorzusehen, falls die Anträge auf demselben Rechtsgrund beruhen. Dies würde aber zu großen Schwierigkeiten führen. Ob mehrere Anträge auf demselben Rechtsgrund beruhen, kann häufig erst nach Durchführung des Verfahrens, und zwar von dem zur Entscheidung über die Anträge berufenen Senat, festgestellt werden. Daraus erhebt sich, daß die Höhe der Gebühr nicht von dieser Frage abhängig gemacht werden kann.

Der bisherige Abs. 2 des § 22 j soll entfallen. Er bestimmt, daß ein Löschungs- oder Feststellungsantrag, der sich gegen mehrere Marken des selben Belangten richtet, nur einer eingeschränkten Gebühr unterliegt, und zwar ist für die erste Marke die Gebühr in voller Höhe, für alle weiteren Marken nur im halben Ausmaß zu entrichten. Diese Bestimmung entbehrt der inneren Berechtigung. Es können — und dies kommt häufig vor — mit einem Antrag mehrere Marken angefochten werden, für die ganz verschiedene Löschungsgründe geltend gemacht werden. Die Prüfung des Löschungsantrages muß also für jede einzelne dieser Marken gesondert und unabhängig vorgenommen werden, so daß für das Patentamt sich derselbe Arbeitsaufwand ergibt, ob die Anfechtung dieser Marken in einem gemeinsamen Antrag oder in gesonderten Anträgen erfolgt. Es ist daher auch nicht gerechtfertigt, für gemeinsame Anträge eine Gebührenermäßigung einzutreten zu lassen.

#### Zu Art. I Punkt 8:

War schon bisher aus der Bestimmung des § 34 Abs. 2 Markenschutzgesetz heraus die Berechnung der Gebühren hinsichtlich von Verbandsmarken umständlich, so hat die Einführung der Schützdauergebühr die Abänderung dieses Absatzes aus Gründen der Gesetzesklarheit notwendig gemacht. Es wurde daher in der Neufassung dieses Absatzes festgelegt, im wievielfachen Ausmaß einer Individualmarke nunmehr die Anmelde-, Schützdauer- und Erneuerungsgebühr bei einer Verbandsmarke zu entrichten ist.

#### Zu Art. I Punkt 9:

Für § 43 des Markenschutzgesetzes gilt das gleiche wie für § 118 a des Patentgesetzes. Es darf daher diesbezüglich auf die Erläuterungen

Bemerkungen zu Artikel I Punkt 5 und 6 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird, verwiesen werden. Die gegenüber diesem Gesetzentwurf abweichende Höchstgrenze für die Gebühr (400 S) ist deshalb erforderlich, weil unter die hier in Betracht kommenden Veröffentlichungen auch die Veröffentlichungen der registrierten Marken im „Österreichischen Markenzeiger“ fallen (§ 14 Abs. 3 MSchG.). Da die Markenveröffentlichungen häufig ein sehr umfangreiches Warenverzeichnis aufweisen, dessen Druck beträchtliche Kosten erfordert, war hier für einen weiteren Rahmen der durch Verordnung zu bestimmenden Gebührensätze vorzusorgen.

#### Zu Art. I Punkt 10:

Die Abänderung des § 43 machte eine Korrektur des § 44 Z. 2 erforderlich, insoweit diese eine Vollzugsanordnung hinsichtlich des § 43 enthält.

#### Zu Art. II:

Dieser Artikel trifft die notwendige Übergangsregelung für die Gebührenänderung. Danach ist für das Ausmaß der Gebühren der Zeitpunkt entscheidend, wann die Gebühren beim Patentamt eingezahlt werden. Nicht maßgebend ist, ob die Gebühren im Zeitpunkt der Einzahlung bereits fällig waren oder nicht.

#### Zu Art. III:

Die Bestimmung des Inkrafttretens des Gesetzes zu einem seiner Verlautbarung mit Abstand folgenden Zeitpunkt bezweckt, die Schützrechthaber so rechtzeitig von der Erhöhung der Gebühren in Kenntnis zu setzen, daß der Verfall von Schützrechten wegen Minderzahlungen vermieden wird.

Außerdem regelt dieser Artikel die Vollziehung dieses Gesetzes.

#### Kostenberechnung.

Die Durchführung des im Entwurf vorgelegten Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, wird weder eine vermehrte Verwaltungsarbeit noch erhöhte Verwaltungskosten verursachen.

Durch das zu beschließende Gesetz werden vielmehr die Markengebühren derart erhöht, daß die Deckung der mit dem Markenschutz zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten gesichert erscheint. Mit den voraussichtlichen Mehreinnahmen in der Höhe von 500.000 S wird somit zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes des patentamtlichen Budgets wesentlich beigetragen werden.